

## Sicherheitsunterweisung zur Nutzung der Grillhütte

### 1. Allgemeine Verhaltensregeln

Die Grillhütte ist für maximal für 60 Besucher ausgelegt. Die Veranstaltungsleitung soll die Besucher so beaufsichtigen, dass möglichst viele Personen um den Grill herum sitzen und im vorderen Bereich die Theke so genutzt wird, dass der Eingang zur Hütte jederzeit frei ist. Jacken, Mäntel und Schirme, sind an der Garderobe aufzuhängen. Eine Musikanlage darf betrieben werden. Nachtruhe ist ab 22:00 Uhr einzuhalten. Übernachtungen innerhalb der Grillhütte und auf dem Grillplatz sind untersagt! Die Veranstaltungsleitung ist für die Einhaltung der Hygiene der mitgebrachten Speisen und Getränke verantwortlich. Alles was mitgebracht wird und jeder Müll muss wieder mitgenommen werden.

### 2. Nutzung der Feuerstätte

Offenes Feuer innerhalb der Grillhütte ist ausschließlich an der zentralen Feuerstätte und dem kreisförmigen Grill zugelassen. Wenn die Feuerstätte befeuert wird, sind die Oberlichter zu öffnen (Schalter Eingangsbereich). Die Anfeuerung muss konsequent durchgeführt werden, damit der anstehende Rauch anfängt abzuziehen. Bei übermäßiger Verrauchung, muss sofort gelüftet werden und die Hütte ist zu räumen. Es ist ausschließlich getrocknetes Brennholz oder Holzkohle zu verwenden. Anzünder dürfen verwendet werden. Schutzhandschuhe und Schutzbrille sind zu tragen!

### 3. Nutzung der Grills

Die Grills dürfen ausschließlich mit Holzkohle befeuert werden. Die Grillroste sind schwer. Bei Anpassung der Höhe ist darauf zu achten, dass man die Grillroste auch bewegen kann. Es sind Handschuhe zu tragen, damit man sich nicht verbrennt. Beim Grillen sind feuerfeste Grillzangen zu verwenden. Achtung! Es besteht Verbrennungsgefahr an der Esse der Feuerstätte. Nach Nutzung der Grills, sind die Roste zu reinigen und die übrig gebliebene Kohle ist in die Feuerstätte zu legen. Hierzu ist die Eisenschaufel zu nutzen.

### 4. Brandschutz – Verhalten im Brandfall

Die Grillhütte verfügt über einen Feuerlöscher und über Brandschutzdecken. Diese sind im Brandfall zu nutzen. Im Brandfall geht die Rettung von Besuchern vor. Im Brandfall ist unter der Nummer – 112 die Feuerwehr zu rufen. Die Hüttenwartin/der Hüttenwart ist sofort zu informieren! Die Besucher sind alle unter dem Pilz im Außenbereich zu sammeln. Im Fall der Evakuierung der Hütte hat die Veranstaltungsleitung sofort die Vollzähligkeit der Besucher festzustellen/feststellen zu lassen. Die Zuwegung von der Jung Dörfler Straße ist frei zu halten. Autos dürfen nicht auf dem Grillplatz und in der Zufahrt parken. Die Feuerwehr und die Rettung müssen einen Anfahrtsweg haben. Die Veranstaltungsleitung ist hierfür verantwortlich. Die Grillhütte verfügt über einen Kohlenmonoxid Warmmelder. Wenn dieses anschlägt, ist die Hütte zu lüften und sofort zu räumen.

### 5. Nutzung von eigenen Geräten

Die Nutzung eigener Geräte ist grundsätzlich zulässig, wenn diese von der Hüttenwartin/Hüttenwart abgenommen werden. Abnahmefähig sind alle elektrischen Geräte (230 Volt Anschluss, maximal 1000W) und gasbetriebene Kochgeräte mit CE Prüfzeichen. Eigenbauten sind unzulässig! In der Hütte dürfen gasbetriebene Geräte nur mit einem Höchstdruck von 0,5 Bar gesteuert werden. Bei der Nutzung von Brätern und Fritteusen, sind Brandschutzdecken zu verwenden. Die Nutzung von Brätern und Fritteusen darf ausschließlich auf der Arbeitsplatte hinter der Theke stattfinden. Das Fenster ist zu kippen. Brandschutzdecken sind bei der Hüttenwartin erhältlich. Achtung! Fettbrände nicht mit Wasser löschen! Heizgeräte jeder Art sind verboten!

### 6. Nutzung des Kühlschranks

Der Kühlschrank darf genutzt werden. Er ist hygienisch zu halten und nach der Nutzung zu reinigen.

# Heimatverein Obersdorf-Rödgen e.V.

## 7. Nutzung der Toilettenanlagen

Die Besucher sind darauf hinzuweisen, dass die Toilettenanlagen zu nutzen sind. Sie werden bei Veranstaltungen mit ausreichend Papier bestückt. Im Bedarfsfall ist durch die Veranstaltungsleitung aufzufüllen

## 8. Umgang mit Alkohol

Das Jugendschutzgesetz ist zu beachten. Ein Ausschank an unter 18 bzw. unter 16 jährige Personen ist verboten. Wird übermäßiger und gesundheitsgefährdender Alkoholkonsum festgestellt, ist der weitere Ausschank an diese Person zu unterbinden. Die Veranstaltungsleitung trägt die Verantwortung dafür, dass niemand aus der eigenen Veranstaltung schutzlos im Wald herumirrt. Entsprechende Personen sollten rechtzeitig aufgefordert werden, den Heimweg anzutreten.

## 9. Nutzung des Grillplatzes

Auf dem Grillplatz sind offene Feuer untersagt (auch keine Feuertonnen). Es dürfen keine elektrischen und gasbetriebenen Heizgeräte aufgestellt und genutzt werden! Die Nutzung eines Grills kann in Abstimmung mit der Hüttenwartin erfolgen. Vorsicht! Waldbrandgefahr. Die Spielgeräte dürfen genutzt werden, wenn die Erwachsenen die Beaufsichtigung ihrer Kinder sicherstellen. Vorsicht! Verletzungsgefahr. Der Grillplatz darf nur zum Auf- bzw. Abbau der Veranstaltung befahren werden. Es sind die Parkplätze zu nutzen. Tische, Bänke und Pavillons können aufgebaut werden. Pavillons sind gegen Wind zu sichern. Die Aufbauten dürfen den direkten Weg zur Grillhütte nicht versperren. Das heißt, es ist von der Schranke aus ein 5 Meter breiter Korridor bis zum Eingang der Grillhütte mit Wendemöglichkeit freizuhalten. Auf dem Grillplatz ist Zelten, Campieren und Übernachten verboten! Es dürfen keine Zelte und Hilfsunterkünfte errichtet werden! Jedweder Müll ist mitzunehmen! Die Veranstaltungsleitung ist nach Beendigung der Veranstaltung für die Sauberkeit des Grillplatzes verantwortlich.

## 10. Nutzung von Kühlwagen und Rondellen

Kühlwagen und Rondelle dürfen genutzt werden. Es gilt die Sicherheitsunterweisung des Verleihers. Der Wasser und Stromanschluss darf genutzt werden. Die Hüttenwartin legt den Aufstellplatz (neben der Wasserzapfstelle) fest. Strom- und Wasserkosten sind zu zahlen!

## 11. Eis und Schnee - Verkehrssicherheit

Die Veranstaltungsleitung trägt die Verantwortung für die Verkehrssicherheit auf dem Grillplatz. Bei Eisglätte und Schnee sind die Wege zur Hütte und zur Toilettenanlage in geeignetem Umfang zu räumen. Geeignet bedeutet dabei, dass die Unfallgefahr beseitigt wird.

## 12. 1. Hilfe

Die Veranstaltungsleitung und die Besucher sind verpflichtet im Notfall 1. Hilfe zu leisten. Hierzu kann der 1. Helfekasten genutzt werden. Im Falle der Nutzung übergibt die Veranstaltungsleitung bei der Rückgabe der Grillhütte an die Hüttenwartin den 1. Helfekasten und weist auf entsprechende Entnahmen von Verbandmaterial hin.

Obersdorf, 1.10.2021

Volker Stein  
(1. Vorsitzender)

---

### Erklärung:

**Ich habe diese Unterweisung zur Kenntnis genommen.**

---

**Name, Vorname, Datum, Unterschrift**